

Chronologie 2012-2017:

Gesetze gegen Presse- und Meinungsfreiheit

(Stand: 14. März 2018)

Das russische „Gesetz über die Massenmedien“ von 1991 galt nach dem Zerfall der Sowjetunion als eines der fortschrittlichsten in Europa. Es verbietet jede Form von Zensur und garantiert die freie Gründung privater Massenmedien. Doch insbesondere nach den Massenprotesten 2011/12 hat das russische Parlament zahlreiche Gesetze verabschiedet, die die Arbeit von Journalisten einschränken. Viele von ihnen wurden in großer Eile verfasst, sind juristisch fehlerhaft oder betreffen Sachverhalte, die an anderer Stelle bereits geregelt sind. Häufig sind Regelungen schwammig formuliert und lassen sich beliebig auslegen, um unliebsame Berichterstattung zu verhindern.

Sie haben zum Ziel:

- Inhalte zu verbieten, die als „extremistisch“ oder „separatistisch“ gelten oder in denen es z.B. um Homosexualität oder die Kriege in Syrien und der Ukraine geht,
- den Einfluss ausländischer Medienunternehmen zu beschränken sowie
- den Datenverkehr im Internet möglichst lückenlos zu überwachen und anonyme Online-Kommunikation unmöglich zu machen.

Schwarze Liste zu blockierender Webseiten

Das [Gesetz Nr. 139](#) vom Juli 2012 führte eine Schwarze Liste von Internetseiten und URLs ein, die blockiert werden können - das so genannte „Register“. Es wird von der Medienaufsichtsbehörde *Roskomnadsor* verwaltet und enthält über 110.000 Einträge (Stand: 26. Februar 2018). Sobald eine Webseite im Register erscheint, fordert *Roskomnadsor* den entsprechenden Anbieter, Inhaber eines sozialen Netzwerks oder Online-Mediums auf, das beanstandete Material zu entfernen. Geschieht das nicht, müssen landesweit sämtliche Internetprovider den Zugang zu der Seite sperren.

Verleumdung wieder eine Straftat

Im Juli 2012, zwei Monate nach Putins Amtseinführung, nahm die Duma in einem überraschend eiligen Verfahren den umstrittenen Paragraphen zur Verleumdung wieder ins Strafgesetzbuch auf. Die Regelung war erst im Dezember 2011 liberalisiert worden: Verleumdung galt seither nicht mehr als Straftat, der entsprechende Paragraph wurde ins Verwaltungsrecht übertragen. Jährlich werden in Russland hunderte Menschen wegen Verleumdung angeklagt, die meisten von ihnen regionale Journalisten und Blogger. Kläger sind in der Regel Staatsangestellte oder Verwaltungsbeamte.

Straftatbestände Landesverrat und Spionage ausgeweitet

Im November 2012 verschärfte die Duma das Gesetz über Landesverrat und Spionage und weitete die entsprechenden Straftatbestände aus: Unter Landesverrat fallen seither sämtliche Handlungen, die ganz allgemein die Sicherheit des Landes gefährden, zuvor war dies auf die „äußere Sicherheit“ beschränkt. Wer als Spion verklagt wird, muss nicht mehr zwangsläufig im Auftrag ausländischer Geheimdienste gearbeitet haben. Die vorgesehenen Strafen für Verstöße wurden auf bis zu 500.000 Rubel (ca. 7.200 Euro) bzw. acht Jahre Gefängnis erhöht.

Verbot von Schimpfwörtern

Im April 2013 wurde das „Gesetz über die Massenmedien“ von 1991 um das Verbot ergänzt, in den Medien Schimpfwörter zu benutzen. Dies gilt sowohl für Journalisten als auch für ihre Interviewpartner und für Leserkommentare. Das Gesetz sieht Strafen von bis zu 200.000 Rubel (ca. 2.900 Euro) für Sender oder Verlage vor. Eine offizielle Liste, welche Wörter verboten sind, existiert nicht. Die Medienaufsichtsbehörde *Roskomnadsor* entscheidet von Fall zu Fall und kann ein Medium nach zweimaliger Verwarnung schließen.

Verbot der Beleidigung religiöser Werte

Das [Gesetz Nr. 136-FZ](#) vom Juni 2013, das Art. 148 des russischen Strafgesetzbuches ergänzt, stellt die Beleidigung religiöser Werte unter Strafe. Es drohen bis zu 200.000 Rubel (ca. 2.900 Euro) Geldstrafe oder ein Jahr Haft. Der genaue Tatbestand einer Handlung, die „eine offene Geringschätzung der Gesellschaft zum Ausdruck bringt“ und „das Ziel hat, die religiösen Gefühle von Gläubigen zu beleidigen“, ist nicht definiert. Das Gesetz war nach dem Punk-Gebet der feministischen Band Pussy Riot in der Moskauer Erlöserkathedrale im Februar 2012 auf den Weg gebracht worden.

Verbot von „homosexueller Propaganda“

Das [Gesetz Nr. 135-FZ](#) vom Juni 2013 verbietet Werbung für „nichttraditionelle sexuelle Beziehungen“ in Anwesenheit Minderjähriger. Es richtet sich gegen Berichte über LGBT-Themen und Äußerungen, die „nichttraditionelle sexuelle Beziehungen“ als normal oder gesund darstellen. Ähnlich wie das Verbot von Schimpfwörtern soll es dem Schutz der Jugend dienen. Die Strafen für Zuwiderhandlungen reichen bis zu einer Million Rubel für Sender und Verlage (ca. 14.300 Euro), entsprechende Artikel können gesperrt und Medien sogar für bis zu 90 Tage geschlossen werden.

Internetseiten ohne Gerichtsbeschluss blockieren

Mithilfe des [Gesetzes Nr. 398-FZ](#) vom Dezember 2013 (sog. Lugowoj-Gesetz) können die Behörden innerhalb von 24 Stunden und ohne Gerichtsbeschluss Online-Inhalte blockieren, die „zu Massenunruhen, extremistischen Aktivitäten oder zur Teilnahme an nicht genehmigten Veranstaltungen aufrufen, welche die öffentliche Ordnung stören“. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Medienaufsichtsbehörde *Roskomnadsor* anweist, entsprechende Inhalte zu blockieren, müssen Internetprovider innerhalb von 24 Stunden reagieren und den Zugang zu den beanstandeten Seiten sperren. Bisher durften ohne Gerichtsbeschluss nur deutlich weniger Inhalte gesperrt werden, etwa wenn es um Kinderpornographie oder Urheberrechtsverletzungen ging.

Härtere Strafen für Aufruf zum Separatismus

Obwohl der „Aufruf zum Separatismus“ laut Art. 280 des russischen Strafgesetzbuches als eine Form von Extremismus ohnehin verboten ist, ergänzte die Duma diese Regelung im Dezember 2013 um [Artikel 280.1](#). Er stellt „öffentliche Aufrufe zur Verletzung der territorialen Integrität der Russischen Föderation“ unter Strafe und wurde wenig später so ergänzt, dass er sich nicht nur nicht nur auf Massenmedien, sondern ausdrücklich auf das Internet als Ganzes bezieht. Mehr als ein Dutzend Menschen wurden in den kommenden Jahren wegen dieses Artikels [angeklagt](#), meist, weil sie die Zugehörigkeit der Krim zu Russland infrage gestellt hatten.

Gesetz über Blogger und „Organisatoren von Informationsverbreitung“

Laut dem [Gesetz Nr. 97-FZ](#) vom Mai 2014 müssen sich Blogger, deren Seite täglich von mehr als 3000 Nutzern gelesen wird, bei der Medienaufsichtsbehörde *Roskomnadsor* als Nachrichtenmedien registrieren lassen. Sie unterstehen damit den gleichen rechtlichen Verpflichtungen wie Massenmedien, ohne jedoch im selben Maß durch die Verfassung geschützt und privilegiert zu sein. Der Begriff „Blogger“ ist weit definiert und umfasst jeden, der in sozialen Netzwerken wie etwa *Vkontakte* oder *Twitter* aktiv ist. Blogger, die bei *Roskomnadsor* registriert sind, müssen in ihrem Profil ihre Klarnamen und Kontaktdaten angeben und haften für Kommentare Dritter auf ihren Seiten.

Das Gesetz führt zudem den Begriff der „Organisatoren von Informationsverbreitung“ im Internet ein. Darunter fällt nach einer sehr breiten Definition jeder, der es Nutzern ermöglicht miteinander zu kommunizieren – also Anbieter sozialer Netzwerke ebenso wie z.B. Messenger-Dienste. Die Medienaufsichtsbehörde *Roskomnadsor* wird verpflichtet, eine nationale Datenbank der „Organisatoren von Informationsverbreitung“ anzulegen. Wer im Register steht, muss bestimmte Nutzerdaten sechs Monate lang speichern und den Strafverfolgungsbehörden zugänglich machen sowie diesen bei der Überwachung der Kommunikation helfen.

Datenspeicherung innerhalb Russlands

Das vage formulierte [Gesetz Nr. 242-FZ](#) vom Juli 2014 (in Kraft getreten im September 2015) schreibt vor, dass Internetdaten russischer Bürger nicht mehr im Ausland, sondern ausschließlich auf Servern innerhalb Russlands gespeichert werden dürfen. Es betrifft zum Beispiel Anbieter von E-Mail-Diensten, sozialen Netzwerken und Suchmaschinen, darunter auch ausländische Dienste wie *Google*, *Facebook* und *Twitter*. Das US-amerikanische Karrierenetzwerk *LinkedIn* weigerte sich, diese Vorgabe umzusetzen und wurde daraufhin im November 2016 in Russland gesperrt.

Tätigkeit ausländischer Verlage beschränkt

Laut [Gesetz Nr. 305-FZ](#) vom Oktober 2014 (in Kraft getreten im Januar 2016) dürfen ausländische Verlage nur noch bis maximal 20 Prozent an russischen Medienunternehmen beteiligt sein. Begründet wurde das Gesetz mit nationalen Sicherheitsinteressen. Zuvor war der Anteil ausländischen Kapitals an russischen Print- und Onlinemedien nicht beschränkt, an Radio- und TV-Sendern durften Ausländer bis zu 50 Prozent der Anteile halten. Für viele ausländische Unternehmer lohnt sich eine Beteiligung von 20 Prozent wirtschaftlich nicht. Der *Axel Springer Konzern* gab Ende 2015 nach mehr als zehn Jahren seine Tätigkeit in Russland auf, das für seine kritische Berichterstattung bekannte Wirtschaftsmagazin *Forbes* wechselte in russischen Besitz. Auch die finnische Medienholding *Sanoma* und das Verlagshaus *Edipresse* aus der Schweiz mussten Anteile an russischen Medien verkaufen.

Weitere Änderungen am „Gesetz über die Massenmedien“ ([Gesetz Nr. 464-FZ](#) vom Dezember 2015) verpflichten Medienunternehmen, sämtliche Finanzmittel aus „internationalen Quellen“ – ein im Gesetz weit ausgelegter Begriff – an die Medienaufsichtsbehörde *Roskomnadsor* zu melden.

Umfassende Vorratsdatenspeicherung

Gesetz Nr. 374-FZ vom Juli 2016 (verabschiedet in einem Paket von Anti-Terror-Maßnahmen, die als „Jarowaja-Gesetze“ bekannt wurden) schreibt eine umfangreiche Vorratsdatenspeicherung fest: Anbieter von Kommunikationsdiensten müssen künftig drei Jahre lang Verbindungsdaten speichern, also z.B. Informationen darüber, wer wann mit wem telefoniert oder Nachrichten ausgetauscht hat. Konkrete Inhalte wie Telefonate, Nachrichten, Fotos und Videos, die Nutzer verschicken, müssen sechs Monate gespeichert werden. Auf Verlangen müssen diese Daten den Behörden zur Verfügung gestellt werden, ein Gerichtsbeschluss ist dazu nicht notwendig.

Um diese massive Überwachung zu gewährleisten, werden von den Betreibern Investitionen in Millionenhöhe für Ausrüstung und den Bau neuer Zentren zur Datenspeicherung verlangt. Nach Protesten russischer Telekommunikationsunternehmen erwägt die russische Führung, das Gesetz nicht wie geplant im Juli 2018, sondern erst einige Jahre später in Kraft treten zu lassen.

Geheimdienst will verschlüsselte Nachrichten mitlesen

Das selbe Gesetz verlangt von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste, dem Geheimdienst beim Mitlesen verschlüsselter Nachrichten zu helfen und gegebenenfalls Schlüssel zur Dekodierung bereitzustellen. Ansonsten drohen hohe Geldbußen oder sogar die Sperrung der entsprechenden Anbieter. Wie diese Regelung auf Dienste angewendet werden soll, die so genannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anbieten, etwa den Messenger-Dienst *Telegram*, ist unklar: Derart verschlüsselte Nachrichten können nur vom jeweiligen Sender und Empfänger eingesehen werden, auch der Anbieter hat keinen Zugriff auf die Dekodierungsschlüssel.

VPNs und Anonymisierungsdienste zur Umgehung von Zensur verboten

Das Gesetz Nr. 276-FZ vom Juli 2017 schränkt die Nutzung von VPNs und Anonymisierungsdiensten, mit denen man Internetzensur umgehen kann, stark ein. Sie dürfen nur noch entsprechend den Zensurvorgaben der russischen Medienaufsichtsbehörde *Roskomnadsor* benutzt werden – also nicht mehr, um in Russland gesperrte Seiten aufzurufen. Andernfalls wird der Zugang zu ihnen blockiert, genau wie sämtliche Seiten, die Hinweise darauf enthalten.

Journalisten als ausländische Agenten

Laut dem Gesetz Nr. 327-FZ vom November 2017 müssen sich Medien, die im Ausland registriert sind oder von dort finanziert werden, beim Justizministerium als ausländische Agenten registrieren. Das Gesetz wurde verabschiedet, nachdem US-amerikanische Behörden den russischen Auslandssender *RT* gezwungen hatten, sich gemäß dem Foreign Agents Registration Act zu registrieren. Medien, die unter das neue russische Gesetz fallen, müssen jede Veröffentlichung oder Sendung mit dem Zusatz „ausländischer Agent“ kennzeichnen und ihre Finanzierung detailliert offenlegen. Die ersten Medien, für die das gilt, sind der US-Auslandssender *Voice of America* und *Radio Free Europe/Radio Liberty (RFE/RL)* sowie mehrere Regionalprogramme von *RFE/RL*, etwa auf der von Russland annektierten Krim, in Sibirien oder im Nordkaukasus.

Pressekontakt:

Ulrike Gruska / Christoph Dreyer / Anne Renzenbrink
presse@reporter-ohne-grenzen.de
www.reporter-ohne-grenzen.de/presse
T: +49 (0)30 609 895 33-55